

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Erhaltung von Schloss Junkernhees e. V. – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes durch die Erhaltung des weiterhin eingetragenen Denkmals Schloss Junkernhees.
2. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Kultur in den renovierten Räumen und die Förderung der Jugendarbeit.
3. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein mit Sitz in Kreuztal entsprechend § 1 Abs. 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 – Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - Organisation von Veranstaltungen wie klassischen oder anderen Konzerten,
 - Organisation von Veranstaltungen der regionalen oder historischen Brauchtumspflege und
 - Vereinnahmung von Spenden.

Erzielte Überschüsse werden in den Erhalt des Denkmals Schloss Junkernhees investiert.

§ 4 – Mitgliedschaften

1. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - Aktive und passive Mitglieder sowie

- Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige Personen können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
 3. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen, werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

§ 5 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit dem Absendedatum einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung durch das Mitglied,
 - c) Streichung der Mitgliedschaft oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung durch das Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrags 6 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung entschieden. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung sozialer Härten die Beiträge ermäßigen oder vollständig erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand zugelassen werden.

§ 8 – Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
2. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Versicherungen.
3. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, Versammlungen, Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen oder ähnlichen Aktivitäten kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos in E-Mails, auf der Internetseite des Vereins oder in einer Vereinszeitschrift veröffentlichen oder übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Beschluss-, Wahl- und Arbeitsergebnisse, Ehrungen, Geburtstage, Dokumentationen der Vereinstätigkeiten sowie bei sonstigen Versammlungen anwesende Mitglieder und Vorstandsmitglieder.
4. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§§ 10 und 11) und
- b. die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 15).

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich nach Absprache gegenseitig.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt in der Regel bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Das freigewordene Amt ist durch ein verbleibendes Vorstandsmitglied oder ein für die Übergangszeit vom Vorstand hierzu beauftragtes Vereinsmitglied kommissarisch zu übernehmen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, um das freigewordene Amt durch Wahlen neu zu besetzen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahmsweise ist die Besetzung von maximal zwei Ämtern pro Vorstandsmitglied zulässig, wenn keine anderen Kandidaten zur Verfügung stehen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen. Die Fassung von Beschlüssen auch auf elektronischem oder telefonischem Weg ist zulässig. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

7. Die weiteren Formalien für die Vorstandsarbeit - insbesondere Fristen, Formen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodalitäten und die Ressortaufteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
8. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Beisitzer für bestimmte Arbeitsbereiche ernennen. Diese haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 11 – Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (m.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliedsversammlung erforderlich ist.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Festlegung der Beitragshöhe,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - i. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu berufen.
3. Zu der Mitgliedsversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung an die jeweils letzte bekannte Mitgliedsanschrift maßgeblich. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn Sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis zum 31. Dezember des Vorjahres an den Vorstand gerichtet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen worden ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliedsversammlung mangels ausreichend

anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ein Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in die Einladung mit aufzunehmen.

§ 13 – Beschlussfassung

1. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesender Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Jugendliche ab 14 Jahren können nach Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ihr Stimmrecht selbst ausüben.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Ziffer 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.
7. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Nr. 3 Sätze 2 und 3 bleiben dabei unberührt.

§ 14 – Wahlen

1. Vor einer Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Die Wahl wird für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
4. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§ 15 – Protokolle

1. Von allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die gefassten Beschlüsse sowie Wahlergebnisse wiedergibt.
2. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 16 – Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung (vgl. § 12 Nr. 8) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Olpe, das es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 – Haftung

1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder Arbeitseinsätzen sowie durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden.